

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates

20.03.2024

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich: Ortsgemeinde/Stadt	Datum: 06.03.2024
Aktenzeichen:	Vorlage Nr.: G-0047/24/05-029

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	20.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Beratung und Beschlussfassung über die Einführung eines BAT-Konzeptes für den Gemeindewald Birgel

Sachverhalt:

Bei dem „BAT-Konzept“ (= Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz) geht es darum, dass die Zielkonflikte zwischen Naturschutz und Arbeitssicherheit minimiert werden. Schutzgebiete (Natura 2000, FFH-Gebiete) sind auf der Grundlage von EU-Richtlinien ausgewiesen worden und werden entsprechend bewirtschaftet.

Bäume, die aufgrund bestimmter Merkmale (wie z.B. Höhlen- und Kronenbrüche, Altbäume, Totbäume) eine Biotop-Funktion erfüllen, werden als Biotopbäume bezeichnet. Sie sind wesentliche Lebensraumelemente für zahlreiche Waldarten, weshalb ihr Anteil generell gesichert und weiterentwickelt werden muss. Andererseits entstehen mit einem hohen und gleichmäßig über die Fläche verteilten Vorkommen dieser Strukturelemente erhöhte Risiken für die im Wald tätigen Menschen.

Das BAT-Konzept dient einerseits als Vorsorge zur Sicherung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren sowie dem Erhalt der biologischen Vielfalt im Wald und hilft andererseits durch eine stärker gruppierte Verteilung totholzreicher Elemente, mögliche Zielkonflikte zu minimieren und die Sicherheit bei der täglichen Arbeit im Wald zu erhöhen.

Das BAT-Konzept gewährleistet, dass die forstliche Bewirtschaftung mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen im Einklang steht.

Weitere Details werden in der Sitzung von der Revierleiter Norbert Bischof (Forstverwaltung) vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Birgel beschließt die Einführung und Anwendung des BAT-Konzeptes zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz für den Gemeindewald Birgel.

Anlage(n):

BAT Konzept Darstellung Forstverwaltung



BAT-Konzept

Konzept zum Umgang mit
Biotopbäumen, **A**ltbäumen und **T**otholz
bei Landesforsten Rheinland-Pfalz

Forstamt Gerolstein
Unter den Dolomiten 6
54568 Gerolstein
Telefon 06591 9823-0
Telefax 06591 9823-10
Forstamt.Gerolstein@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

Ziele:

- Erhalt der **biologischen Vielfalt** im Wald
 - Erfüllung von **naturschutzrechtlichen** Vorschriften
 - Erfüllung von Vorgaben zur **Arbeitssicherheit** im Wald
- ⇒ Konzentration und gezielter Erhalt von wichtigen Lebensräumen bei gleichzeitiger Erhöhung von Rechts- und Arbeitssicherheit

Totholz ist ein wesentlicher Lebensraum für zahlreiche Waldarten. Sein Umfang ist zu sichern und zu entwickeln. Hohes, flächiges Totholzvorkommen stellt jedoch Risiken v.a. für im Wald arbeitenden Menschen dar.

Eine Gruppierung solcher Elemente kann Zielkonflikte (Erhalt von Totholz ⚡ Erfüllung von Vorgaben zur Arbeitssicherheit) minimieren.

Biotopbäume: Generell ist jeder Baum von verschiedensten Arten besiedelt. Gegenstand dieses Konzepts sind jene lebenden und abgestorbenen Bäume und Teile davon, die eine Biotop-Funktion in besonderer Weise erfüllen. Das können bspw. Bäume mit Specht- oder Mulmhöhlen, Bäume mit hohem Anteil von Kronentotholz, „Methusalembäume“ (sehr alte, teils skurril aussehende Individuen) oder seltene Bäume sein.

Elemente:

1. Naturwaldreservate
= größere Flächen, die im Rahmen besonderer Projekte ausgewählt, abgegrenzt und dauerhaft aus der Nutzung genommen werden. Naturwaldreservate spielen im Gemeindewald i.d.R. keine Rolle.
2. Waldrefugien
= Flächen, die auf Vorschlag durch die Revierleitung im Forstamt festgelegt werden. Sie sind dem Arten- und Biotopschutz gewidmet und werden dauerhaft oder für eine Waldgeneration temporär aus der Nutzung genommen.
3. Biotopbaumgruppen
= Gruppen von Biotopbäumen (s.o.) mit ± 15 Individuen, ausgewählt und festgelegt von der Revierleitung. I.d.R. ist eine Verteilung von einer Biotopbaumgruppe je drei Hektar sinnvoll. Die Gruppen werden bis zu ihrer Zersetzung erhalten und verbleiben als liegendes Totholz auf der Fläche.
4. Einzelne Biotopbäume
= einzelner Baum mit herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung. Wird von der Revierleitung ausgewählt und festgelegt. Die Ausweisung von einzelnen Biotopbäumen stellt die Ausnahme dar, wenn die Bildung einer Gruppe nicht sinnvoll ist.



Markierung und Erfassung

Alle Bäume einer Biotopbaumgruppe, alle einzelnen Biotopbäume und ggf. Randbäume eines im Gelände unklar zu erkennenden Waldrefugiums werden mit einer weißen Welle¹ im Wald markiert.

Alle Elemente des BAT-Konzepts werden im forstbetrieblichen geografischen Informationssystem (GIS) erfasst.



Ökokonto/Kompensation:

Im Gemeindewald sind Naturwaldreservate, Waldrefugien und Biotopbaumgruppen ökokonto- bzw. kompensationsfähig.

Rechtliches (Überblick):

Verkehrssicherung: BAT-Elemente sollen nicht unmittelbar an stärker frequentierten Wegen ausgewiesen werden. Zu Bereichen mit erhöhter Verkehrssicherungspflicht wird eine Baumlänge Abstand gehalten.

Artenschutz: Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht ein Tötungs-, Störungs- und Zugriffsverbot für besonders und streng geschützte Arten bzw. wild lebende Tiere vor (§44 Abs.1 Nr. 1-4 BNatSchG). Nach der „Legal Ausnahme“ (§44 Abs.4 BNatSchG) verstößt Waldwirtschaft, die nach guter fachlicher Praxis lt. §5 Abs.3 BNatSchG durchgeführt wird, nicht gegen die oben genannten Verbote, sofern sich der lokale Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Das BAT-Konzept ist eine anerkannte präventive Schutzmaßnahme zum Erhalt der lokalen Population.

Auch der sog. KOM-Leitfaden² verbietet u.a. jede absichtliche Tötung oder Störung von Anhang-IV- bzw. Vogel-Arten und deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Laufende Bewirtschaftungsmaßnahmen sind daher am besten so zu steuern, dass Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen von vornherein vermieden werden.

Das BAT-Konzept ist eine solche präventive Maßnahme im Sinne des KOM-Leitfadens.

Weiterführende Informationen:

www.wald-rlp.de

www.naturschutz.rlp.de

¹gem. Landesstandard Betriebliche Markierungen, Landesforsten Rheinland-Pfalz

² Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	31.01.2024
Aktenzeichen:	1/11620/N4000/130/2024/05	Vorlage Nr.	1-0721/24/05-027

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	20.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Annahme von Zuwendungen

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Firma Mariette Spohr GmbH Mühlenstraße 1 54587 Birgel	21.12.2023	1.000,00 €	Spende für „Hirschbergsattel“ Birgel
Geldspende	Feuerwehrverein Birgel z.H. Herrn Peter Michels Hauptstraße 9 54587 Birgel	29.01.2024	560,00 €	Spende für Naturschutz- arbeiten "Birgeler Hardt"

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	19.02.2024
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.:	2-0727/24/05-028

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	20.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Interessenbekundungsverfahren (IBV) Rammelsberg/Weitersberg - Auswertung/Pachtvertrag

Sachverhalt:

Mit Beschlussfassung aus den Monaten März/April haben die Ortsgemeinderäte im Rahmen der Solidargemeinschaft Duppacher Rücken die Durchführung eines gemeinsamen IBV mit Landesforsten beschlossen. In gleichen Sitzungen wurde der Kriterienkatalog, welcher der Angebotsanfrage zu Grunde gelegt werden soll, beschlossen.

Mit Schreiben vom 17.10.2023 beteiligte die Verwaltung 73 Unternehmen an dem IBV. Bis zur Abgabefrist am 01.12.2023 gingen 10 Angebote ein. Ein Angebot ist nach der Frist eingegangen.

Aus der anliegenden Angebotsübersicht ergeben sich die vier besten Angebote, welche im Nachgang einer wirtschaftlichen Betrachtung und einer Vergleichsberechnung verglichen wurden. Diese Berechnung erfolgte anhand der Auswertung durchschnittlichen angegebenen Ertragsprognose runtergebrochen auf eine Anlage auf 25 Jahre unter der Annahme einer Einspeisevergütung von 0,070 €/kWh. Der Ertrag wurde mit einer tagesaktuellen Verzinsung von 2,63 % diskontiert um einen Vorwert pro WEA zu erzeugen, welcher dann die Vergleichbarkeit der Angebote in finanzieller Hinsicht sichergestellt hat.

Das weitere Vorgehen im Rahmen des IBV sieht nun die Verhandlung mit dem wirtschaftlichsten Bieter über den abzuschließenden Pachtvertrag vor. Der Entwurf des Pachtvertrages liegt der Sitzungsvorlage bei.

Um die Verhandlungen zu ermöglichen, sollte der Ortsgemeinderat die Vertretung in den Vertragsverhandlungen bestimmen und diese ermächtigen den Vertrag zu verhandeln sowie nach Abschluss der Verhandlungen, sofern nicht wesentliche Punkte geändert werden, einer Rechtsanwaltskanzlei zur Prüfung vorzulegen. Vor Unterzeichnung soll der Vertrag nochmal dem Ortsgemeinderat vorgelegt werden. Die Verwaltung steht den Ortsgemeinden beratend zur Seite.

Sofern eine Verhandlung über den Pachtvertrag nicht beschlossen wird, ist durch die Ortsgemeinde über den Austritt aus der Rahmenvereinbarung der Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken zu beraten und zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortsgemeinderat stimmt der Aufnahme zu Vertragsverhandlungen mit dem wirtschaftlichsten Bieter zu.
2. Der Ortsgemeinderat ermächtigt folgende zwei Personen

Stellvertretend:

auf der Grundlage des angehängten Pachtvertrages die Verhandlungen mit dem wirtschaftlichsten Bieter zu führen. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt den Pachtvertrag, sofern keine wesentlichen Punkte verändert werden, nach Prüfung durch die Verwaltung, zur weiteren Überprüfung an eine Rechtsanwaltskanzlei zu geben.

Der Ortsgemeinderat wird laufend über die Details und Ergebnisse der Verhandlungen informiert.

Nach Abschluss der Verhandlungen und vor Unterzeichnung des Vertrages bedarf dieser noch der Genehmigung des Ortsgemeinderates.

3. Sollten die Vertragsverhandlungen scheitern, soll ein erneutes Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden. Die erteilten Ermächtigungen sollen auch für die Beendigung des gescheiterten IBV sowie für das neue IBV gelten.

Alternativ:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Aufnahme zu Vertragsverhandlungen mit dem wirtschaftlichsten Bieter nicht zu und beantragt den Austritt aus der Rahmenvereinbarung der Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken.

Anlage(n):

nichtöffentliche Anlage: Entwurf PachtV IBV

nichtöffentliche Anlage: Übersicht-IBV_RammelsbergWeitersberg

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	24.10.2023
Aktenzeichen:	54200-050	Vorlage Nr.:	2-0548/23/05-022

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	20.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr

Sachverhalt:

Die Erschließungsanlage im Neubaugebiet „Im Brühl“ ist fertiggestellt. Es fehlt letztendlich noch die Widmung der Verkehrsanlage für den öffentlichen Verkehr.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Straße an die Ortsgemeinde übereignet und die Ortsgemeinde als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist.

Die Parzellierung ist zwar erfolgt, jedoch ist die Ortsgemeinde noch nicht als Eigentümerin der Straßenflurstücke im Grundbuch eingetragen. Die Widmung der Verkehrsanlage für den öffentlichen Verkehr kann daher noch nicht erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat nimmt die Hinweise der Verwaltung zur Kenntnis. Sobald die Straße mit den dazugehörigen Flurstücken an die Ortsgemeinde übertragen und die Ortsgemeinde im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen ist, wird die Verkehrsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	06.03.2024
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0754/24/05-031

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	20.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Vergabe eines Straßennamen

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan „Im Brühl“ ist bereits Anfang 2022 rechtskräftig geworden, die Erschließungsanlagen sind fertiggestellt.

Die Parzellierung der einzelnen Baugrundstücke sowie der Verkehrsflächen ist erfolgt. Nun besteht die Notwendigkeit, dass die bisher dort ausgewiesene Planstraße (im beigefügten Plan orange dargestellt) einen Straßennamen erhält. Die Vergabe des Straßennamens ist unabhängig von einer Widmung der Straße für den öffentlichen Verkehr zu sehen, d.h. die Vergabe des Straßennamens kann auch dann erfolgen, wenn die Verkehrsanlage noch nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist.

Die zu benennende Straße soll „Im Brühl“ heißen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Vergabe des Straßennamens „Im Brühl“.

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

Anlage(n):

Ausschnitt Bebauungsplan Im Brühl mit Planstraße

TOP Ö 7.1

Im Hahrgespinn

127

113

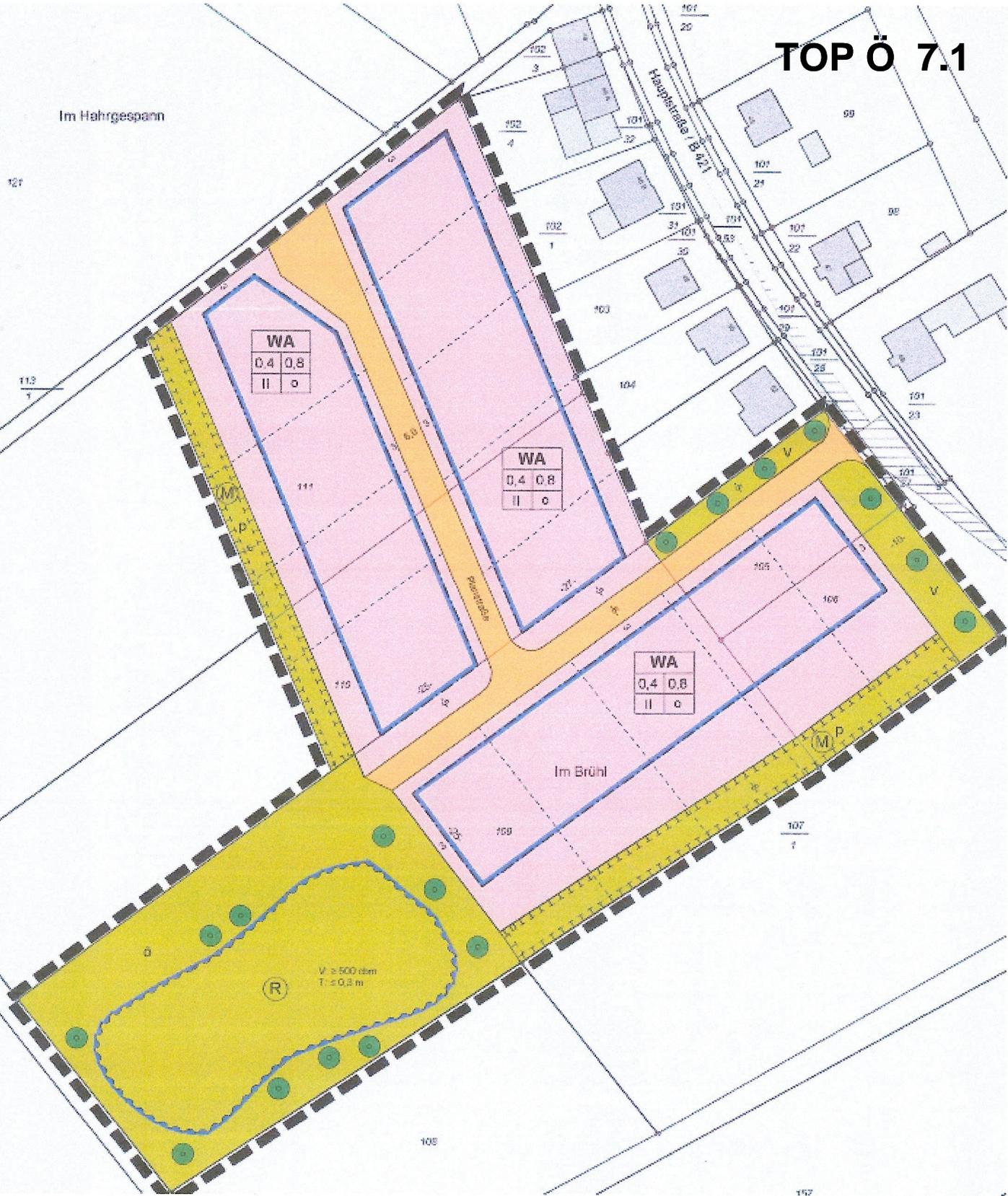
WA	
0,4	0,8
II	o

WA	
0,4	0,8
II	o

WA	
0,4	0,8
II	o

Im Brühl

(R)
V = 500 cbm
T = 0,2 m



105

107

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	06.03.2024
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.:	2-0755/24/05-032

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	20.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Festlegung der Hausnummern

Sachverhalt:

Innerhalb des Neubaugebietes „Im Brühl“ ist jetzt die Parzellierung der einzelnen Grundstücke erfolgt.

Im beigefügten Lageplan ist die geplante Hausnummerierung der Parzellen dargestellt.

Nach Beschluss des Ortsgemeinderates erfolgt eine Weiterleitung der Hausnummern an das Kataster- und Einwohnermeldeamt.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Vergabe der Hausnummern, wie im beigefügten Lageplan dargestellt, zu.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

Anlage(n):

Vorschlag Hausnummerierung - Im Brühl Birgel

Auszug aus den Geobasisinformationen

Liegenschaftskarte

TOPÖ 712

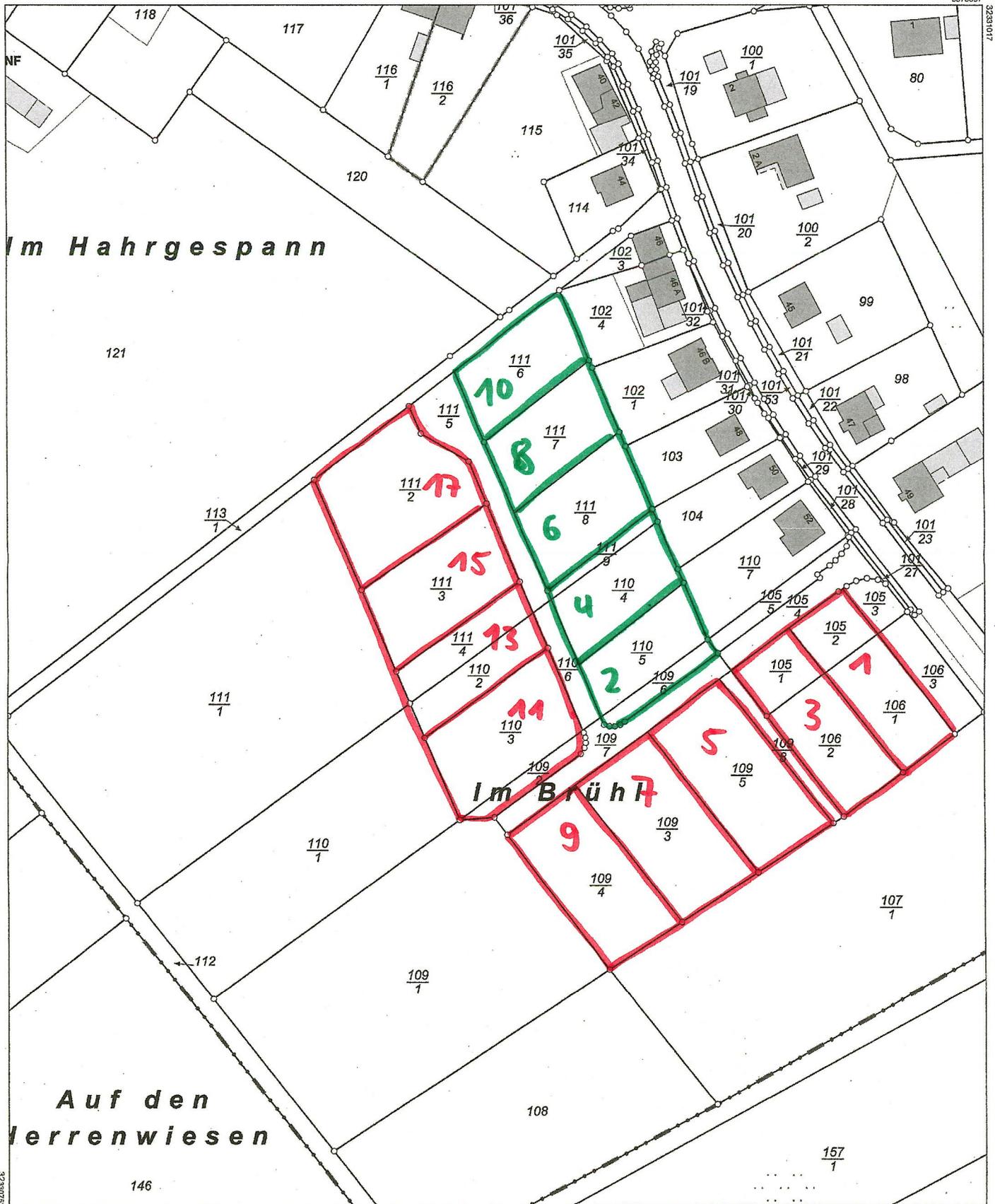
VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT
WESTEFEL-MOSEL

Hergestellt am 06.02.2024

Flurstück: 111/4
Flur: 6
Gemarkung: Birgel

Gemeinde: Birgel
Landkreis: Vulkaneifel

Im Viertel 24
54470 Bernkastel-Kues



32330722

3233017

5576567

5576567

Maßstab 1 : 1 000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).
Hergestellt durch das Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	06.03.2024
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0752/24/05-030

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	20.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Landeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"

Sachverhalt:

Im Jahre 2024 findet wieder der Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ statt.

Ziel dieses Wettbewerbes ist die Verbesserung der Zukunftsperspektiven in den Dörfern und die Steigerung der Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen. Die Dorfgemeinschaft und die einzelnen Dorfbewohner sind aufgerufen, aktiv an der Gestaltung des eigenen Dorfes und seiner Umgebung mitzuwirken. Der Wettbewerb trägt dazu bei, das Verständnis der Dorfbevölkerung für ihre eigenen Einflussmöglichkeiten zu stärken und dadurch die bürgerschaftliche Mitwirkung zu intensivieren.

Der Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" ist im Hinblick auf die demografischen und damit verbundenen strukturellen Veränderungen aktueller denn je. Eine Auseinandersetzung mit den Themen Leerstand von Gebäuden, Sicherung der Grundversorgung, Erarbeitung von Energiekonzepten oder eine kinder- und familienfreundliche Gestaltung des Wohnumfeldes muss in den Ortsgemeinden unter Beteiligung der Dorfgemeinschaft stattfinden. Der Wettbewerb fördert darüber hinaus das bürgerschaftliche Engagement, die Mitwirkungsbereitschaft in Vereinen, Arbeitskreisen, Gruppen oder Organisationen die Verantwortung übernehmen und Ideen entwickeln. Alle in den Gemeinden Verantwortlichen sollen durch den Wettbewerb motiviert werden, die individuellen Ausgangsbedingungen – Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken – ihres Ortes zu bestimmen. Darauf aufbauend können Perspektiven für das Dorf gemeinschaftlich entwickelt und die Eigenkräfte gestärkt werden.

Für die Teilnahme ist eine Bewerbungsmappe in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde zu erstellen. Die Anmeldung für die Teilnahme muss bis zum 26.04.2024 an die Kreisverwaltung erfolgen. Sofern eine Teilnahme am Wettbewerb erfolgen soll, muss ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Alternative 1:

- Der Ortsgemeinderat beschließt, am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2024 teilzunehmen.

Alternative 2:

- Der Ortsgemeinderat beschließt, am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2024 nicht teilzunehmen.

Beschlussfassung:

